

## Einführung der Doppik in Baden-Württemberg und die Folgen für die Museen

In Baden-Württemberg stehen die kommunalen Haushalte vor der Einführung der so genannten „Doppik“. Grundlage dafür ist das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens.<sup>1</sup> Die Museen sind davon insofern besonders betroffen, als zur Einführung die Kommunen Eröffnungsbilanzen erstellen, in die grundsätzlich auch das Museumsgut aufgenommen werden soll.

Der Deutsche Museumsbund hat dazu in seinem Positionspapier "Nachhaltiges Sammeln" klar Position bezogen: "*Der Deutsche Museumsbund verfolgt mit Sorge die ... Ökonomisierung von historischen Sammlungsbeständen. Wenn im Krisenfall eine den ökonomischen Zwängen folgende Vermarktung der Bestände zwar heute nur als eine theoretische Möglichkeit erscheint, so ist doch bereits jede entsprechende Überlegung dahingehend grundsätzlich abzulehnen... Im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Bilanz sollte der Sammlungsbestand eines Museums in der Regel nicht aufgenommen oder mit einem symbolischen 1-Euro-Betrag erfasst werden, da sich die museale Sammlung von Kunst-, Kultur- oder Naturgütern ihrem Charakter nach als bedeutsame Überlieferung im kollektiven Gedächtnis grundsätzlich dem Prinzip der Wertabschreibung entzieht.*"<sup>2</sup>

Dieser Einschätzung schließt sich der Museumsverband Baden-Württemberg uneingeschränkt an und empfiehlt den Museen im Land, diese Argumente in die Diskussionen um die Einführung der Doppik vor Ort einzubringen. Darüber hinaus lässt sich auf das Land Baden-Württemberg verweisen, das bei der Umstellung der Landesmuseen zu Eigenbetrieben ebenfalls für die Bewertung des Sammlungsbestandes der Museen einen symbolischen 1-Euro-Betrag angenommen hat.

Sollte diese Position vor Ort nicht durchsetzbar sein, heißt das noch lange nicht, dass nun die gesamte Sammlung nach dem Marktwert bewertet werden muss - eine Aufgabe, die nicht nur museumsethisch unververtretbar, sondern darüber hinaus auch vom Arbeitsaufwand kaum zu bewerkstelligen wäre. Vielmehr greifen dann die Bestimmungen im „Leitfaden zur Bilanzierung“ nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts-

---

<sup>1</sup> NKHR; Rechtsstand: Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770)

<sup>2</sup>

[http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden\\_und\\_anderes/Nachhaltiges\\_Sammeln.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/Nachhaltiges_Sammeln.pdf), S. 7.

und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg.<sup>3</sup> Dort wird zwar festgehalten, dass „grundsätzlich ... Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten“ sind. Doch wird auch darauf hingewiesen, dass „die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, ... auch für bewegliche Kunstwerke (gilt). Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen. Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke / Denkmäler vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder die AHK (Anschaffungs- und Herstellungskosten) noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.“

Es ist dem Museumsverband Baden-Württemberg e.V. ein wichtiges Anliegen, mit diesen Klarstellungen die Einführung der Doppik an den kommunalen Museen mit den international geltenden Ethikregeln und Standards für Museen<sup>4</sup> so weit als möglich in Einklang zu bringen. Der Museumsverband hofft, dass sich auch die Kammereien der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg den überzeugenden grundsätzlichen museumsethischen Bedenken nicht verschließen, die einer Aufnahme des Sammlungsbestandes der Museen in die Eröffnungsbilanz entgegenstehen.

---

<sup>3</sup> Band 1, Stand: 13. April 2010, S. 80; vgl. [http://www.nkhr-bw.de/servlet/PB/show/1317252/2010-04-13%20B\\_LF%20NKHR%20Band1.pdf](http://www.nkhr-bw.de/servlet/PB/show/1317252/2010-04-13%20B_LF%20NKHR%20Band1.pdf)

<sup>4</sup> [http://www.museumsbund.de/de/das\\_museum/ethik\\_standards/](http://www.museumsbund.de/de/das_museum/ethik_standards/)